



Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

„Olympiareife“ beschäftigt den Bundesgerichtshof

Der Bundesgerichtshof war kürzlich mit der Frage befasst, ob die Verwendung der Bezeichnungen „olympiaverdächtig“ und „olympiareif“ im geschäftlichen Verkehr gegen das Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (Olympiaschutzgesetz) verstößt (Urteil vom 07.03.2019, I ZR 225/17).

Während der olympischen Spiele 2016 bewarb die beklagte Textilgroßhändlerin auf ihrer Internetseite Sportbekleidung mit den vorgenannten Begriffen und hinterlegte die Anzeige mit der Abbildung einer Faust, die eine Medaille hält. Der Kläger, der Deutsche Olympische Sportbund e.V., ließ die Beklagte wegen eines Verstoßes gegen das Olympiaschutzgesetz anwaltlich abmahnen. Die Beklagte gab daraufhin eine Unterlassungserklärung dergestalt ab, dass sie sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Rechtslage, gleichwohl rechtsverbindlich, verpflichtete, es zu unterlassen, ihre Produkte in der vorstehend geschilderten Form zu bewerben. Die von der Gegenseite geltend gemachten Kosten der anwaltlichen Abmahnung

zahlte die Beklagte jedoch nicht, da sie die Auffassung vertrat, die Abmahnung sei mangels Unterlassungsanspruches unberechtigt erfolgt. Die Abmahnkosten verfolgte der Kläger sodann gerichtlich.

Ein Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten besteht nur dann, wenn der mit der Abmahnung geltend gemachte Unterlassungsanspruch bestanden hat.

In der ersten Instanz obsiegte der Kläger. Das Berufungsgericht wies die Klage jedoch ab. Der Bundesgerichtshof schloss sich der Auffassung des Berufungsgerichtes an. Danach liege in der Verwendung der Begriffe „olympiareif“ und „olympiaverdächtig“ im konkreten Zusammenhang kein Verstoß gegen das Olympiaschutzgesetz. Grundsätzlich seien zwar Begriffe wie „Olympia“, „olympisch“ und auch solche Bezeichnungen, die diesen ähnlich sind, geschützt. Jedoch liege nicht in jeder kommerziellen Verwendung eines solchen Begriffes die für einen Unterlassungsanspruch notwendige unlautere Ausnutzung der Wertschätzung der Olympischen Spiele oder der Olympischen Bewegung.

Die Grenze zur unlauteren Ausnutzung, d.h. zu einem



Kathrin Herking
Rechtsanwältin

verbotenen Imagetransfer, werde nur dort überschritten, wo durch eine enge Bezugnahme auf die Olympischen Spiele/Olympische Bewegung deren Wertschätzung für die Bewerbung von Produkten und ihren Eigenschaften in einer Weise ausgenutzt werde, wie sie nur einem offiziellen Sponsor zustehe oder etwa einem Sportartikelhersteller, der zwar nicht Sponsor ist, dessen Produkte jedoch von Athleten bei den olympischen Spielen verwendet werden. Ein solcher enger Bezug sei insbesondere dann anzunehmen, wenn für Produkte, die eine sachliche Nähe zu den Olympischen

Spielen oder der Olympischen Bewegung aufweisen, nicht lediglich mit Bezeichnungen geworben werde, die den olympischen Bezeichnungen ähnlich seien, sondern darüber hinaus ausdrücklich in Wort oder Bild auf die Olympischen Spiele oder die Olympische Bewegung Bezug genommen werde.

Nach einer Gesamtwürdigung der beanstandeten Werbung ist der Bundesgerichtshof schließlich zu der Auffassung gelangt, dass zwar eine sachliche Nähe zu den Olympischen Spielen gegeben sei, da Gegenstand der angegriffenen Werbung ausschließlich Sporttextilien sind. Jedoch fehle es an dem notwendigen engen Bezug. Eine ausreichende wörtliche Bezugnahme auf die Olympischen Spiele

le sei nicht erkennbar. Aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers seien die Bezeichnungen „olympiareif“ und „olympiaverdächtig“ vielmehr entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch lediglich Synonyme für eine außergewöhnlich gute Leistung.

Ebenfalls liege keine für den Tatbestand der unlauteren Rufausnutzung ausreichende bildliche Bezugnahme auf die Olympischen Spiele vor. Zwar enthalte die Werbung die Abbildung einer Faust, die eine Medaille hält, jedoch sei eine Medaille in der Hand eines Sportlers nicht per se ein olympisches Motiv. Diese Darstellung falle daher schon nicht in den Schutzbereich des Olympiaschutzgesetzes.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB